

INTERPELLATION von Dr. Andreas Honegger (FDP, Zürich)

betreffend die zulässige Abweichung der Gemeindesteuerfüsse.

Der Stadtrat von Zürich hat ein weiteres Mal seine Entschlossenheit bekundet, dem Gemeinderat für 1992 eine Steuerfusserhöhung vermutlich in der Höhe von 9 Prozent zu beantragen. Damit würde der Steuersatz in der Kantonshauptstadt um 8 Prozent über dem heutigen Höchstwert aller Gemeinden des Kantons liegen. Die Kantonsverfassung hält in Art. 19 explizit fest, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich von einander abweichen dürfen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie interpretiert die Regierung quantitativ die Formulierung der Verfassung, die verlangt, dass der Finanzausgleich dergestalt zu organisieren sei, dass die Steuerfüsse der Gemeinden "nicht erheblich" voneinander abweichen dürfen?

Ist die Regierung der Auffassung, die Differenz zwischen 80 (Wallisellen) und über 119 (Antrag Zürcher Stadtrat) sei noch immer nicht erheblich?

2. Der Stadt Zürich wurde vom Kanton eine Limite gesetzt für die Verschuldung. Ist die Regierung der Auffassung, dass der darüber hinausgehende Teil der Stadtzürcher Ausgaben durch Einsparungen vermieden werden soll, oder soll die Stadt damit - gegen den oben erwähnten Verfassungsgrundsatz - zu einem Anheben ihres Gemeindesteuerfusses gezwungen werden?

3. Wäre die Regierung bereit, im Sinne einer vorübergehenden Sofortmassnahme bis zum Inkrafttreten einer neuen Lastenausgleichsregelung und als Hilfe zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderklaffens der Steuerfüsse der Stadt Zürich diejenigen Kosten zu vergüten, die ihr aus der kantonalen Gesetzgebung - Steuergesetzesrevisionen ausgenommen - erwachsen sind?

Sieht die Regierung andere Möglichkeiten, die Stadt kurzfristig für die entgangenen Lastenausgleichsbeiträge zu entschädigen?

4. Was hält die Regierung von der Forderung des Finanzvorstands der Stadt Zürich, der Stadt als Sofortmassnahme Steuerfussausgleichsbeiträge auszurichten?

Dr. Andreas Honegger

Hanspeter Schneebeili	Dr. Robert Chanson
Hermann Hauser	Prof.Kurt Schellenberg
Theo Schaub	Dr. Rudolf Jeker
Franziska Troesch-Schnyder	Dr. Armin Heinimann
Dr. Ulrich Gut	Eduard Kübler
Rolf Hegetschweiler	Dr. Caspar Gattiker
Max Moser	Thomas Dähler
Dr. Balz Hösly	Dorothee Fierz
Dr. Alfred Löhner	Karl Weiss
Dr. Jörg Rappold	Martin Mossdorf
Robert Henauer	Rolf Sägesser

Begründung

Das Finanzausgleichsgesetz versucht im Kanton Zürich dem Auftrag der Verfassung Nachdruck zu verschaffen, nachdem die Gesetzgebung dafür zu sorgen hat, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Das Gesetz hat seinen Auftrag nur zum Teil erfüllt. Sollte die Stadt Zürich ihren Gemeindesteueransatz - wie dies der Stadtrat wiederum beantragen will - um 8 Prozent oder mehr über den für alle anderen Gemeinden des Kantons geltenden Höchstsatz anheben, so entstünde zwischen dem tiefsten und dem höchsten Gemeindesteuersatz eine Differenz von 47 Prozentpunkten, das heisst, dass die Einwohner Zürichs rund um die Hälfte mehr Gemeindesteuern bezahlen als ein Einwohner von Wallisellen.

Wenn auch die finanziellen Probleme der Stadt zum allgrössten Teil auf zu geringe Ausgabendisziplin zurückzuführen sind, so sollte der Verfassungsmässige Grundsatz einer nicht erheblichen Differenz in der Besteuerung der Einwohner der einzelnen Gemeinden des Kantons auch für die Steuerzahler der Stadt Zürich Geltung haben; die Kantons-regierung ist gehalten, dafür zu sorgen, dass der verfassungsmässige Schutz vor übermässiger Besteuerung allen Einwohnern des Kantons zugute kommt - auch denen der Stadt Zürich.